

Landtagswahl am 15. Mai 2022
Vorbereitung und Durchführung
RdErl. des Landeswahlleiters vom 10.12.2021
- 11 - 35.09.00 -

Inhaltsübersicht

1	Rechtliche Grundlagen, Rechtsänderungen
2	Wahlorgane
3	Wahlvorstand, Briefwahlvorstand
4	Wahlberechtigung, Wählbarkeit
5	Wählerverzeichnis
6	Wahlbekanntmachung, Wahlbenachrichtigung
7	Wahlscheine, Briefwahlunterlagen
8	Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern und Anzeigeverfahren beim Landeswahlleiter
9	Unterstützungsunterschriften, Bescheinigung des Wahlrechts
10	Wahlvorschläge
11	Mitteilung der Kreiswahlvorschläge an den Landeswahlleiter
12	Beschwerden wegen Zurückweisung oder Zulassung von Kreiswahlvorschlägen
13	Stimmzettel
14	Dienst der Behörden am Tag vor der Wahl und am Wahltag
15	Wahlzeit
16	Wahlräume
17	Unzulässige Wahlwerbung
18	Wahlhandlung
19	Keine Verwendung von Wahlgeräten
20	Briefwahl
21	Ermittlung des Wahlergebnisses
22	Schnellmeldungen
23	Wahlstatistik
24	Sicherung und Vernichtung der Wahlunterlagen
25	Fristen und Termine
26	Erfahrungsbericht

Anlagen:

- 1 Beispiele ungültiger und gültiger Stimmen
- 2 Zeitplan

1 Rechtliche Grundlagen, Rechtsänderungen

Für die auf Sonntag, den **15. Mai 2022** festgesetzte Landtagswahl (Bekanntmachung der Landesregierung vom 14. Mai 2021, GV. NRW. S. 649) gelten:

- das **Landeswahlgesetz (LWahlG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2021 (GV. NRW. S. 189), in Kraft getreten am 21. Februar 2021 - SGV. NRW. 1110 -
- die **Landeswahlordnung (LWahlO)** vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2021 (GV. NRW. S. 790, ber. S. 1210), in Kraft getreten am 2. Juli 2021 - SGV. NRW. 1110 -
- die **Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen für die Wahl zum 18. Landtag Nordrhein-Westfalen unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung NRW)** vom 26. November 2021 (GV. NRW. S. 1190d)
- das **Abgeordnetengesetz (AbgG NRW)** vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 252), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358), in Kraft getreten am 3. Juni 2020) - SGV. NRW. 1101 -
- das **Wahlprüfungsgesetz NRW** vom 20. November 1951 (GV. NW. S. 147/ GS. NRW. S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (GV. NRW. S. 250) - SGV. NRW. 1110 -, und die **Verordnung zur Durchführung des Wahlprüfungsgesetzes** vom 28. Dezember 1951 (GV. NRW. S. 5/ GS. NRW. S. 59), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 2016 (GV. NRW. S. 726) - SGV. NRW. 1110 -

2 Wahlorgane (§ 8 LWahlG)

Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft in Wahlorganen sind Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen. Sonderregelungen gelten für den Landeswahlausschuss.

3 Wahlvorstand, Briefwahlvorstand (§§ 11, 12 LWahlG, §§ 5, 6, 7, 8, 41 LWahlO)

3.1

Es empfiehlt sich, die Zahl der zu berufenden Beisitzerinnen und Beisitzer in den Wahlvorständen so hoch wie möglich zu bemessen (derzeitige Höchstzahl: 6). Dadurch kann Schwierigkeiten vorgebeugt werden, die sich bei der Durchführung der Wahl im Hinblick auf die arbeitsfähige Besetzung und Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes ergeben könnten.

3.2

Der Wahlvorsteher oder die Wahlvorsteherin und der oder die stellvertretende Wahlvorsteherin sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer müssen nicht zwingend Wahlberechtigte aus der Gemeinde sein (§ 5 Abs. 2 LWahlO). Hierdurch ist die Gewinnung von Wahlhelfenden erleichtert. Es ist danach auch möglich, Beschäftigte der Gemeindeverwaltung, die außerhalb der Gemeinde wohnen, als Mitglieder des Wahlvorstandes zu berufen.

3.3

Bei der Bildung der Wahlvorstände sollte nach Möglichkeit nicht immer auf dieselben Personen zurückgegriffen werden. Jung- und Erstwählerinnen sowie Jung- und Erstwähler sollten bei der Besetzung der Wahlvorstände wiederum im Rahmen des Möglichen besonders berücksichtigt werden.

3.4

Es ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder des Wahlvorstandes in geeigneter Weise vor der Wahl über ihre Aufgaben und Befugnisse so unterrichtet werden, damit der ordnungsgemäße Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ergebnisermittlung und -feststellung gewährleistet ist (§ 5 Abs. 4 LWahlO).

Die Mitglieder der Wahlvorstände sowie die Beschäftigten der Gemeinden sollen im Rahmen ihrer Unterrichtung insbesondere auch auf eine wählerorientierte Haltung, die Voraussetzungen einer Wahlteilnahme wohnsitzloser Personen, die Besonderheiten einer Stimmabgabe unter Inanspruchnahme einer Hilfsperson sowie auf einen diversitätssensiblen Umgang mit den Wahlberechtigten hingewiesen werden. Dementsprechend erscheint eine verpflichtende Präsenzschiulung mindestens für die Wahlvorsteher und die Schriftführer sowie deren Stellvertretungen durch die Gemeinden als angemessen.

3.5

Für die in § 8 LWahlO genannten Einrichtungen sollen bei entsprechendem Bedürfnis Sonderstimmbezirke gebildet werden. Ein derartiges Bedürfnis ist bei einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten anzuerkennen, die keinen Wahlraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können und nicht durch Briefwahl wählen.

Soweit sich der Wahlvorstand in einzelne Zimmer der Einrichtung und an die Betten der aufgenommenen Personen begibt (§ 41 Abs. 6 LWahlO), ist stets darauf zu achten, dass die Freiwilligkeit der Wahlbeteiligung, die persönliche Stimmabgabe (ggf. die Bestimmung einer Hilfsperson allein durch den Wahlberechtigten selbst gemäß § 41 Abs. 6 S. 4 LWahlO) und das Wahlgeheimnis gewährleistet sind.

4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit (§§ 1, 2, 4 LWahlG)

4.1

Bei der Landtagswahl ist wahlberechtigt, wer am Wahltag Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl (**29. April 2022**) in Nordrhein-Westfalen ihre bzw. seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre/seine Hauptwohnung innehat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat (§ 1 LWahlG). Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt (§ 2 LWahlG).

4.2

Wählbar ist jede bzw. jeder Wahlberechtigte, die bzw. der am Wahltag seit mindestens 3 Monaten in Nordrhein-Westfalen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.

4.3

Der Wohnungsbegriff nach § 1 Nr. 3 LWahlG entspricht dem im Melderecht verankerten Wohnungsbegriff (§ 20 Bundesmeldegesetz (BMG)). Hat jemand keine Wohnung in diesem Sinne, so hält er sich an einem Ort "sonst gewöhnlich" auf, wenn er dort unter solchen Umständen lebt, die erkennen lassen, dass er an dem Ort nicht nur vorübergehend verweilt. Wahlberechtigte, die sich im Wahlgebiet gewöhnlich aufhalten, ohne eine Wohnung innezuhaben, werden in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen, in der der bzw. die Wahlberechtigte einen entsprechenden Antrag stellt.

4.4

Die Wohnungs- oder Aufenthaltsvoraussetzung ist erfüllt, wenn eine Wohnung oder ein gewöhnlicher Aufenthalt tatsächlich vorhanden ist. Die meldebehördliche Anmeldung hat lediglich die Bedeutung eines - allerdings gewichtigen - Indizes. Die Angaben der Melderegister sind widerlegbar. Liegen Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit des Melderegisters vor, ist die Gemeinde zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage verpflichtet.

4.5

Hat jemand die erforderliche Anmeldung unterlassen oder hat er keine Wohnung, so muss er auf andere Weise (z. B. durch Zeugen) nachweisen, dass eine Wohnung oder ein gewöhnlicher Aufenthalt im Wahlgebiet seit sechzehn Tagen bzw. drei Monaten im Hinblick auf die Wahlberechtigung bzw. die Wählbarkeit gleichwohl vorhanden ist.

5 Wählerverzeichnis (§ 3 Abs. 1 und 2, §§ 16, 17 LWahlG, §§ 9 bis 16 LWahlO)
--

5.1

In das Wählerverzeichnis sind alle Personen einzutragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl (**3. April 2022**) feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht von der Wahl ausgeschlossen sind. Von Amts wegen sind auch diejenigen Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis einzutragen, die nach dem o.g. Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl (**29. April 2022**) von außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen zugezogen und bei der Meldebehörde gemeldet sind (§ 16 Abs. 1 S. 3 LWahlG).

Bei einem Wohnungswechsel nach dem Stichtag (**3. April 2022**) ist § 10 Abs. 3 und 4 LWahlO zu beachten.

5.2

Nicht eingetragen werden dürfen Personen, die am Stichtag in der Gemeinde (nur) mit Nebenwohnung gemeldet sind, und zwar unabhängig davon, ob sich deren Hauptwohnung in einer anderen Gemeinde Nordrhein-Westfalens oder in einem anderen Land befindet. Bei Personen mit mehreren Wohnungen muss die Hauptwohnung mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Nordrhein-Westfalen bestanden haben.

5.3

Berichtigungen des Wählerverzeichnisses sind nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 LWahlG und des § 15 LWahlO zulässig. Offenbare Unrichtigkeiten können sich etwa in der Person des Wahlberechtigten ergeben, vor allem durch Fortzug aus dem Land oder Statuswechsel der Wohnung, aber auch durch Tod, Verlust der Rechtsstellung als Deutsche oder Deutscher und Eintritt des Ausschlussgrundes im Sinne von § 2 LWahlG. § 31 Abs. 4 LWahlG (Stimmen von Briefwählerinnen und Briefwähler) bleibt unberührt.

5.4

Das Wählerverzeichnis ist beschränkt einsehbar. Es ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl (**25. bis 29. April 2022**) während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Dies ist gemäß § 12 LWahlO spätestens am 24. Tag vor der Wahl (**21. April 2022**) öffentlich bekannt zu machen. Die Einsichtnahme zur eigenen Person ist ohne weiteres zuzulassen, zu Daten anderer Personen dagegen nur unter eng begrenzten Voraussetzungen (Glaubhaftmachung von Tatsachen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann) und in keinem Fall hinsichtlich solcher Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Bundesmeldegesetz (BMG) eingetragen ist (§ 16 Abs. 2 S. 3 LWahlG).

5.5

Wer keine Wohnung hat, sich aber im Lande sonst gewöhnlich aufhält, kann nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Zuständig für die Eintragung ist die Gemeinde, in der sich die Betroffenen am Stichtag aufhalten oder aufgehalten haben (§ 10 Abs. 2 S. 2 LWahlO). Die Gemeinden sollten entsprechende Hinweise geben, die Wohnungslosen zugänglich sind.

5.6

Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tage vor der Wahl (**14. Mai 2022**) abzuschließen, jedoch nicht früher als am dritten Tag vor der Wahl (**12. Mai 2022**). Der Abschluss ist nach dem Muster der Anlage 3 LWahlO zu beurkunden. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen (§ 16 Abs. 1 S. 3 LWahlO).

6 Wahlbenachrichtigung, Wahlbekanntmachung (§§ 11, 30 LWahlO)

6.1

Die Wahlbenachrichtigung darf nicht das Geburtsdatum der bzw. des Wahlberechtigten enthalten. Diese aus Datenschutzgründen erforderliche Handhabung kann zu Schwierigkeiten führen, wenn Namens- und Adressengleichheit besteht. Um dem vorzubeugen, empfiehlt es sich, in solchen Fällen gegebenenfalls dem Namen jeweils den Zusatz „jun.“ oder „sen.“ beizufügen oder den zweiten Vornamen, sofern vorhanden, in die Adressierung der Wahlbenachrichtigung aufzunehmen.

Der Vordruck für die Wahlbenachrichtigung nach Anlage 1 der LWahlO ist ein Muster (§ 11 Abs. 1 LWahlO). allerdings soll der nach § 11 Abs. 2 LWahlO vorgegebene Inhalt enthalten sein.

6.2

Im Interesse einer wählerfreundlichen Gestaltung empfiehlt es sich, für die Wahlbenachrichtigung ein Format zu wählen, welches den Wahlberechtigten größtmögliche Übersichtlichkeit gewährt.

6.3

Es soll unter anderem - unabhängig vom beauftragten Postunternehmen - sichergestellt werden, dass

- verzogene Wahlberechtigte mit Nachsendeantrag die Wahlbenachrichtigung nicht nachgesendet bekommen, ohne dass die Gemeindebehörde die neue Anschrift erfährt, und
- die Gemeinde gleichzeitig über die neue Anschrift informiert wird, sofern die Empfängerin oder der Empfänger in die Weitergabe der neuen Anschrift an Dritte eingewilligt hat.

6.4

Für die postalische Gestaltung sind die Formulierungen mit dem Unternehmen abzustimmen, welches mit der Zustellung der Wahlbenachrichtigungen beauftragt wird. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist stets ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins nach dem Muster der Anlage 2 zu § 11 Abs. 2 Satz 2 LWahlO abzudrucken.

6.5

Die (Ober-)Bürgermeister/innen haben spätestens am 6. Tag vor der Wahl (**9. Mai 2022**) Beginn und Ende der Wahlzeit sowie ggf. die Stimmbezirke und Wahlräume mit den in § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 LWahlO vorgesehenen Hinweisen öffentlich bekannt zu machen (Wahlbekanntmachung).

7 **Wahlscheine, Briefwahlunterlagen (§ 3 Abs. 3 bis 5, § 28 LWahlG, §§ 17 bis 21, 37, 52 LWahlO)**

7.1

Die Angabe der Wählerverzeichnis- und Stimmbezirksnummern bei der Antragstellung eines Wahlscheins (von Briefwahlunterlagen) ist mangels entsprechender ausdrücklicher Anordnung rechtlich nicht verpflichtend. Diese Zusatzinformationen erleichtern indes eine zweifelsfreie Identifikation der Antragstellenden und sind geeignet, missbräuchliche Antragstellungen zu verhindern. Zu diesem Zweck wird den Gemeindebehörden empfohlen, in ihrem Internetangebot eine Eingabemaske bereitzustellen, in der neben den verpflichtenden Angaben auch die Wählerverzeichnis- und Stimmbezirksnummer - soweit der bzw. dem Wahlberechtigten bekannt - abgefragt werden kann.

7.2

Sollen laut Antrag die Briefwahlunterlagen an eine andere als die Wohnungsanschrift gesandt werden, ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob ggf. ein Missbrauch der Briefwahl vorliegen könnte oder angestrebt wird. Bestehen Zweifel, ob Antragsteller sich tatsächlich unter der angegebenen Anschrift aufhalten oder wird die betreffende Anschrift auf mehreren Anträgen angegeben, so ist dem nachzugehen und der Sachverhalt aufzuklären. Es ist darüber hinaus dringend zu empfehlen, bei Versand der Briefwahlunterlagen an eine andere Anschrift als die der Hauptwohnung eine Bestätigung über den Versand an die Anschrift der Hauptwohnung zu senden.

7.3

Wenn nach den Umständen des Einzelfalles die zweifelsfreie Identifikation der Antragsteller gewährleistet ist, kann die Gemeindebehörde auf die Erhebung der Zusatzinformationen verzichten. Ist die zweifelsfreie Identifikation der Antragstellenden nicht gewährleistet, sind entsprechende Ermittlungen anzustellen.

7.4

Beim Versand der Briefwahlunterlagen ist unbedingt darauf zu achten, dass die richtigen Stimmzettel für den jeweiligen Wahlkreis verschickt werden. Dies gilt insbesondere für Wahlleitungen, die mehrere Wahlkreise betreuen. Wird der Versand der Briefwahlunterlagen extern vergeben, so ist durch sorgfältige Kontrollen vor und während des Versandes strikt zu gewährleisten, dass jeweils der richtige Stimmzettel an den richtigen Empfänger versandt wird.

7.5

Wer für eine andere Person einen Wahlschein beantragt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht dieser Person nachweisen, dass er dazu berechtigt ist (§ 17 Abs. 3 LWahlO). Kann im Einzelfall wegen gesundheitlicher Beschwerden oder Behinderungen eine schriftliche Vollmacht nicht erteilt werden, so bietet es sich ggf. an, dass Verwaltungsangehörige der Gemeinde den mündlichen Antrag auf Wunsch in der Wohnung des Wahlberechtigten entgegennehmen.

7.6

Einem von der wahlberechtigten Person Bevollmächtigten dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen ausgehändigt werden, ohne dass eine plötzliche Erkrankung vorliegen muss und unabhängig davon, ob noch eine rechtzeitige postalische Übersendung oder amtliche Überbringung möglich ist.

7.7

Wer einen Wahlschein beantragt, erhält von Amts wegen zugleich die Briefwahlunterlagen (§ 18 Abs. 4 LWahlO). Ist allerdings eine Wahl in einem Sonderstimmbezirk oder vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen, so erhält die bzw. der Wahlberechtigte von der Gemeinde (von Amts wegen) nur einen Wahlschein ohne Briefwahlunterlagen, der ihr/ihm unmittelbar zu übersenden ist (§ 19 Abs. 1 Satz 2 LWahlO).

Mit der Post übersandte, jedoch unzureichend oder nicht frankierte Anträge auf Ausstellung eines Wahlscheins sollten nicht zurückgewiesen werden.

7.8

Wahlberechtigten, die ihre Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeindeverwaltung abholen, soll Gelegenheit gegeben werden, gleich an Ort und Stelle die Briefwahl auszuüben (§ 18 Abs. 6 Satz 1 LWahlO). Dabei ist sicherzustellen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Das Einwerfen lediglich eines Stimmzettels, der sich nicht in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag innerhalb eines verschlossenen Wahlbriefumschlages befindet, in eine Urne, wie am Wahltag bei der Urnenwahl, ist bei der Ausübung der Briefwahl an Ort und Stelle bei der Gemeinde nicht zulässig (§ 52 Abs. 1 LWahlO).

7.9

Der Wahlbriefumschlag soll den Vorgaben des § 29 Abs. 5 und der Anlage 7 LWahlO entsprechen.

7.10

Die per Post zugesandten oder bei der Gemeinde eingeworfenen Wahlbriefe sind sicher zu verwahren. Insbesondere ist darauf zu achten, dass sie vor dem Zugriff unbefugter Dritter oder vorzeitiger Vernichtung geschützt werden.

7.11

Die unentgeltliche Beförderung der amtlichen Wahlbriefe wird erneut durch die Deutsche Post AG erfolgen. Dies wird nach Vertragsabschluss in Kürze öffentlich bekannt gemacht werden.

8 Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern und Anzeigeverfahren beim Landeswahlleiter (§§ 17a, 18, 20 Abs. 2 LWahlG, COVID-19 Wahlbe- werberaufstellungsverordnung NRW)
--

8.1

Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber ist auf die Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen für die Wahl zum 18. Landtag Nordrhein-Westfalen unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung NRW) vom 26. November 2021 (GV_NRW S. 1190d) hinzuweisen. Mit der Verordnung ist es den Wahlvorschlagsträgern möglich für die Auswahl ihrer Bewerberinnen und Bewerber (bzw. Vertreterinnen und Vertreter) von der Durchführung von Versammlungen in Präsenzform abzusehen und dementsprechend von den Bestimmungen des Landeswahlgesetzes und gegebenenfalls auch von ihren Satzungen bei der Aufstellung der Wahlbewerber für die Landtagswahl am 15. Mai 2022 nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung abzuweichen. Die nordrhein-westfälische Verordnung ist eng an die COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung des BMI vom 28. Januar 2021 (BGBl. I S. 115) angelehnt, die für die Bundestagswahl 2021 gegolten hat. Zur Erläuterung kann deshalb auf die entsprechenden Hinweise des Bundeswahlleiters (<https://www.bundeswahlleiter.de/mitteilungen/bundestagswahlen/2021/20210208-hinweise-covid-19-wahlbewerberaufstellungsvo.html>) verwiesen werden.

8.2

Kreiswahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 17a Abs. 1 Satz 1 LWahlG). Die Wahlkreiskandidaten können von Parteien und Wählergruppen nur durch eine Vertreter- oder Mitgliederversammlung in dem Wahlkreis, für den sie antreten wollen, bestimmt werden (§ 18 Abs. 1 LWahlG). Die Aufstellungsversammlung kann in Präsenzform, mit elektronischer Kommunikation oder in einem schriftlichen Verfahren durchgeführt werden (§§ 5 bis 7 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung NRW).

8.3

In Kreisen und kreisfreien Städten, die nach Maßgabe des § 18 Abs. 4 LWahlG mehrere Wahlkreise umfassen, können die stimmberechtigten Mitglieder einer Partei oder Wählergruppe bei der Wahl aller dortigen Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber oder Vertreterinnen und Vertreter, d. h. nicht nur des eigenen Wahlkreises, mitstimmen.

8.4

Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden (§ 17a Abs. 1 Satz 2 LWahlG). Die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für eine Landesliste kann nur in einer Vertreter- oder Mitgliederversammlung in Präsenzform, mit elektronischer Kommunikation oder in einem schriftlichen Verfahren durchgeführt werden (§§ 5 bis 7 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung NRW).

8.5

Die Wahlen zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber sind geheim abzuhalten (§ 18 Abs. 2 Satz 1 sowie § 20 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 Satz 1 LWahlG). Andernfalls besteht das Risiko, dass Wahlvorschläge wegen Verletzung zwingender Anforderungen des Landeswahlgesetzes gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 LWahlG zurückzuweisen sind.

Das Gebot der geheimen Wahl ist z. B. verletzt, wenn die Stimmabgabe bestimmten Stimmberechtigten zugeordnet werden kann. Nach herrschender Auffassung kann auf das Wahlgeheimnis nicht verzichtet werden.

8.6

Nach § 18 Abs. 8 Satz 2 LWahlG ist dem Kreiswahlvorschlag die gegenüber der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter abzugebende Versicherung an Eides statt der Bewerberin oder des Bewerbers einer Partei beizufügen, dass sie oder

- Mitglied der Partei ist, für die sie oder er sich bewirbt, und dass sie oder er keiner weiteren Partei angehört
oder
- dass sie oder er keiner Partei angehört (Anlagen 11a oder 12a LWahlO).

8.7

Nach § 18 Abs. 8 Satz 3 LWahlG haben die Leiterin oder der Leiter der Mitglieder- oder Vertreterversammlung und zwei von der Versammlung bestimmten Teilnehmer gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber und im Falle der Aufstellung einer Landesliste auch die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der Liste in geheimer Abstimmung erfolgt sind und den Bewerberinnen und Bewerbern Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (Anlagen 10a und 10b LWahlO).

8.8

Die Versicherungen an Eides statt sind Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, sie müssen daher bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge bei den Kreiswahlleitungen im Falle eines Kreiswahlvorschlages bzw. beim Landeswahlleiter im Falle einer Landesliste eingereicht sein.

8.9

Etwaige Verstöße gegen innerparteiliches Satzungsrecht bei Auswahl und Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber sind für die Zulassung der Wahlvorschläge grundsätzlich unerheblich (vgl. § 18 Abs. 7 LWahlG). Verstoßen Parteien jedoch erkennbar gegen elementare Grundregeln demokratischer Willensbildung, ist dies nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch wahlrechtlich von Bedeutung und kann zur Zurückweisung des Wahlvorschlages führen.

8.10

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können eine Landesliste nur einreichen, wenn der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien beim

**Landeswahlleiter
des Landes Nordrhein-Westfalen
Friedrichstr. 62 - 80
40217 Düsseldorf
(Postanschrift: 40190 Düsseldorf)**

spätestens am Montag, 14. Februar 2022, bis 18 Uhr ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (90. Tag vor der Wahl; vgl. § 17a Abs. 2 LWahlG, eingefügt durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. April 2017, GV. NRW. 2017 S. 407).

8.11

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem bzw. der Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Landesvorstand, so muss die Anzeige von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), die im Bereich des Landes liegen, entsprechend unterzeichnet sein. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Landesvorstand beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes (PartG) beigefügt werden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 17a Abs. 2 LWahlG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 PartG ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen an den Bundeswahlleiter geboten ist.

8.12

Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am Dienstag, 1. März 2022, fest, welche Parteien im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten sind, bei welchen Parteien die Parteieigenschaft bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist und welche Vereinigungen, die für die anstehende Landtagswahl ihre Beteiligung angezeigt haben, für diese Wahl als Parteien anzuerkennen sind. Zu der Sitzung des Landeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, vom Landeswahlleiter eingeladen. Die Feststellung des Landeswahlausschusses macht der Landeswahlleiter im Ministerialblatt öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich (§ 17a Abs. 4 LWahlG). Soweit Parteien oder Vereinigungen durch die Entscheidung des Landeswahlausschusses an der Einreichung von Wahlvorschlägen gehindert sind, können sie binnen vier Tagen Beschwerde zum Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen erheben (§ 17a Abs. 5 LWahlG). Die Beschwerde muss innerhalb der genannten Frist begründet werden.

9	Unterstützungsunterschriften, Bescheinigung des Wahlrechts (§ 19 Abs. 2 Satz 3 und 4, § 20 Abs. 1 Satz 2 LWahlG; § 23 Abs. 2, § 28 Abs. 2 Satz 1 LWahlO)
----------	---

9.1

Wer einen Wahlvorschlag mit seiner Unterschrift unterstützt, muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sein. Die Unterstützungsunterschriften sind auf Formblättern einzeln zu leisten (Anlagen 14a und 14b LWahlO). Die Formblätter für die Wahlkreiskandidaten werden auf Anforderung von den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern bzw. für die Landeslisten vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert oder als Druckvorlage oder Datei zur Verfügung gestellt. Für etwaige Verfälschungen von Formblättern nach elektronischer Weitergabe haftet grundsätzlich der die elektronische Weitergabe veranlassende Wahlvorschlagsträger. Soweit das Formblatt über das Internet zum Download bereitgestellt wird, soll der Wahlvorschlag an gleicher Stelle einsehbar sein.

Vor der Ausgabe der Formblätter haben bei Kreiswahlvorschlägen die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter den Familiennamen, den Vornamen und den Wohnort der vorzuschlagenden Bewerber sowie die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe und den Wahlkreis auf dem Formblatt zu vermerken (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 LWahlO).

9.2

Wahlvorschläge dürfen erst nach der Bewerberaufstellung unterzeichnet werden, vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig (§ 23 Abs. 2 Nr. 5 LWahlO). Die Formulare für die Sammlung von Unterstützungsunterschriften können daher erst nach der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber ausgegeben oder auf der Internetseite eines Wahlvorschlagsträgers eingestellt werden.

9.3

Die Vordrucke für die Unterstützungsunterschriften sind handschriftlich auszufüllen.

9.4

Unterstützungsunterschriften sind auf mögliche Fälschungen zu prüfen. Anhaltspunkte hierfür können vorliegen, wenn Eintragungen auf den Formblättern nicht mit den Gemeindeunterlagen (z. B. Melderegister) übereinstimmen. In solchen Fällen bietet sich ggf. ein Abgleich mit dem Personalausweisregister bzw. Passregister an. Eine Fälschung wird sich nur annehmen lassen, wenn die beiden Unterschriften offensichtlich so erheblich voneinander abweichen, dass von einer Übereinstimmung eindeutig nicht mehr ausgegangen werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Person ihre Unterschrift nicht stets in der gleichen Weise leisten wird (Unterschied z.B. denkbar bei in Eile geleisteter Unterschrift).

9.5

Eine generelle Überprüfung der Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge einer Partei, einer Wählergruppe oder einer Einzelbewerberin beziehungsweise eines Einzelbewerbers kommt in Betracht, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Unterstützungsunterschriften nicht nur im Einzelfall gefälscht sein könnten und ein systematisches Vorgehen vermutet werden kann. Die Überprüfung liegt dann nicht nur im öffentlichen Interesse an einer rechtmäßig durchgeführten Wahl und Wahlvor-

bereitung, sondern auch im Interesse von angeblichen Unterstützern von Wahlvorschlägen.

9.6

Es ist in jedem Falle sicherzustellen, dass die Überprüfung mit der gebotenen Sorgfalt angesichts der schutzwürdigen Belange der Unterzeichnenden vorgenommen und rechtzeitig abgeschlossen wird. Kann nicht zweifelsfrei von einer Fälschung ausgegangen werden, bestehen aber gleichwohl konkrete Anhaltspunkte für eine Fälschung, sollte durch die Gemeinde oder der Kreiswahlleitung Strafanzeige erstattet werden (u.a. §§ 107a, 108d Satz 2 StGB).

9.7

Erforderlichenfalls ist zu prüfen, ob Unterstützungsunterschriften durch arglistige Täuschung erlangt worden sind. Mangels spezieller wahlrechtlicher Regelungen hinsichtlich der Ungültigkeit von Unterstützungsunterschriften infolge Irrtumserregung durch arglistige Täuschung finden die §§ 123, 124, 142 bis 144 BGB entsprechende Anwendung.

Es bedarf in jedem Falle zunächst einer Anfechtungserklärung seitens betroffener Unterzeichner (gegenüber der betreffenden Partei/ Wählergruppe beziehungsweise der Einzelbewerberin oder dem Einzelbewerber, möglichst aber wohl auch gegenüber der Gemeinde oder der Kreiswahlleitung). Anfechtungserklärungen dürften bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für Kreiswahlvorschläge berücksichtigt werden können, darüber hinaus wohl noch bis zur Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags.

Ferner muss ein Anfechtungsgrund (arglistige Täuschung) gegeben sein, die Beweislast dafür liegt bei der anfechtenden Person. Eine arglistige Täuschung dürfte nicht vorliegen, wenn den Betroffenen klar war, dass sie ein Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift oder jedenfalls ein ersichtlich rechtsförmliches Formular unterschrieben haben.

9.8

Lässt sich eine zivilrechtlich zu beurteilende arglistige Täuschung nicht eindeutig feststellen, kann gleichwohl eine strafrechtlich relevante Wählertäuschung nach § 108d Satz 2 in Verbindung mit § 108a StGB in Betracht kommen. Hierfür kommt es nur darauf an, dass die Betroffenen infolge einer Vortäuschung eines anderen Zweckes ihre Unterschrift geleistet haben. Strafrechtlich ist es nach BGHSt 9, 338 dagegen unerheblich, ob die Getäuschten bei größerer Aufmerksamkeit den Irrtum dadurch hätten vermeiden können, dass sie das Unterstützungsformblatt durchlasen. Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Täuschung ist die Erstattung einer Strafanzeige durch die Gemeinde oder die Kreiswahlleitung angezeigt.

9.9

Die Bewertung einer Unterstützungsunterschrift, die von Betroffenen nicht zurückgenommen oder widerrufen worden ist, als zivilrechtlich ungültig in Anwendung der §§ 119 ff. BGB kommt nicht in Betracht (erforderlich ist stets eine Anfechtungserklärung). Zu der Frage, ob ein Wahlausschuss wahlrechtlich eine widerrufene Unterstützungsunterschrift als ungültig bewerten darf, wenn zu seiner festen Überzeugung aufgrund ihm vorliegender Erkenntnisse (etwa nach Aussagen befragter Betroffener) von einer strafrechtlich relevanten Täuschung in dem oben beschriebenen Sinne ausgegangen werden kann oder schwerwiegende Anhaltspunkte für eine arglistige Täuschung im

zivilrechtlichen Sinne bestehen, ist Rechtsprechung nicht ersichtlich.

9.10

Es bestehen keine durchgreifenden Bedenken dagegen, auf den Formblättern für Unterstützungsunterschriften einzelne personenbezogene Daten von Unterstützern, die fehlen oder offensichtlich versehentlich falsch angegeben wurden (z.B. als Geburtsdatum der Tag der Unterzeichnung), von Amts wegen zu korrigieren bzw. zu ergänzen und dies entsprechend zu kennzeichnen (z.B. durch Paraphe der Sachbearbeitung), wenn an der Identität von Betroffenen keine Zweifel bestehen.

9.11

Im Interesse einer fristgerechten Einreichung von Wahlvorschlägen sind die Bescheinigungen des Wahlrechts unverzüglich zu erteilen, ebenso die Wählbarkeitsbescheinigungen für Bewerberinnen bzw. Bewerber auf Wahlvorschlägen. Dies gilt umso mehr, je näher der Tag heranrückt, an dem die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge abläuft.

10 Einreichung der Wahlvorschläge (§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 Satz 1, § 22 LWahlG)

10.1

Wahlvorschläge müssen bis spätestens zum 59. Tag vor der Wahl, also bis zum **(17. März 2022, 18.00 Uhr)** bei den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern (Kreiswahlvorschläge) bzw. dem Landeswahlleiter (Landeslisten) eingereicht worden sein. Die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter werden gebeten, den Parteien und sonstigen Wahlvorschlagsträgern zu empfehlen, ihre Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit noch ausreichend Zeit für die Beseitigung eventueller Mängel bleibt.

10.2

Letzter möglicher Termin für die Zulassungssitzungen der Kreiswahlausschüsse und des Landeswahlausschusses ist der 47. Tag vor der Wahl (**29. März 2022**). Die Zulassungssitzung des Landeswahlausschusses ist für den **29. März 2022** in Aussicht genommen.

10.3

Auch wenn sämtliche erwarteten oder angekündigten Kreiswahlvorschläge schon vor dem **17. März 2022** eingereicht worden sind, muss gewährleistet sein, dass die Dienststellen der Kreiswahlleiter am **17. März 2022 bis 18.00 Uhr** zur Entgegennahme von Kreiswahlvorschlägen geöffnet bleiben. Darüber hinaus wird sicherzustellen sein, dass das Postfach der Behörde des jeweiligen Wahlorgans um 18.00 Uhr noch einmal geleert und die Post auf Wahlvorschläge durchgesehen wird. Außerdem wird den Gemeinden dringend empfohlen, die mit der Wahlrechtsbescheinigung für Unterstützungsunterschriften befassten Dienststellen an diesem Tag bis 18.00 Uhr geöffnet zu halten.

10.4

Zur Vorbereitung der Prüfung und Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge ist unbedingt sicherzustellen, dass die zur Entscheidung gestellten Wahlvorschläge aller Wahlvorschlagsträger mit den eingereichten und ggf. nach Vorprüfung gem. § 21 Abs. 1 LWahlG, § 24 LWahlG im Wege der

Mängelbeseitigung geänderten Kreiswahlvorschlägen identisch sind, auch im Hinblick auf § 24 Abs. 1 Satz 2 LWahlG (Übereinstimmung der Stimmzettel mit den zugelassenen Kreiswahlvorschlägen).

10.5

Die zugelassenen Kreiswahlvorschläge sind spätestens am **13. April 2022** (dem 32. Tag vor der Wahl) durch die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter öffentlich bekannt zu machen. Der Landeswahlleiter macht die zugelassenen Landeslisten spätestens am **5. April 2022** (dem 40. Tag vor der Wahl) öffentlich bekannt (§ 22 Abs. 1 und 2 LWahlG).

11 Mitteilung der Kreiswahlvorschläge an den Landeswahlleiter (§ 24 Abs. 1 LWahlO)

11.1

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 LWahlO haben die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sofort nach Eingang eines Kreiswahlvorschlags einen Abdruck hiervon ohne Anlagen dem Landeswahlleiter zu übersenden. Die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter werden gebeten, mit der Übersendung der Abdrucke nicht zu warten, bis sämtliche zu erwartenden Wahlvorschläge eingegangen sind.

Die Übersendung ist per Mail als pdf-Dokument an die Postfächer landeswahlleiter@im.nrw.de und wahlen@it.nrw.de vorzunehmen. Die Dateien der Wahlvorschläge sind dabei wie folgt zu bezeichnen

Eingangsdatum-Partei/Wählergruppe/kennwort-WK_Nr.pdf

(Beispiel: 2021-12-08-FDP-WK_107.pdf)

Bereits übersandte Wahlvorschläge, die nicht der vorstehenden Systematik entsprechen, bitte ich nochmals zu übersenden.

Zur Überführung in die Wahlsoftware bei IT.NRW wird derzeit geprüft, ob Exporte aus dem votemanager eingelesen werden können. Hierzu ergeht noch ein gesonderter Erlass.

11.2

Sollten am **17. März 2022** noch Kreiswahlvorschläge eingereicht werden, so sind der Landeswahlleiter und IT.NRW spätestens am folgenden Tag bis 10.00 Uhr per E-Mail (landeswahlleiter@im.nrw.de; wahlen@it.nrw.de) vorab zu unterrichten.

11.3

Außerdem bedarf es der unverzüglichen Übersendung einer Abschrift der Niederschrift des Kreiswahlausschusses über die Zulassung und Nichtzulassung von Wahlvorschlägen an den Landeswahlleiter und dabei des besonderen Hinweises auf bedenklich erscheinende Entscheidungen (§ 25 Abs. 7 LWahlO).

Auch hier ist die Übersendung per Mail als pdf-Dokument an die Postfächer landeswahlleiter@im.nrw.de und wahlen@it.nrw.de vorzunehmen. Die Dateien sind dabei wie folgt zu bezeichnen

12 Beschwerden wegen Zurückweisung oder Zulassung von Kreiswahlvorschlägen (§ 21 Abs. 4 LWahlG, § 26 LWahlO)
--

12.1

Nach § 44 LWahlG ändern oder verlängern sich die im Gesetz bestimmten Fristen und Termine nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen staatlich geschützten allgemeinen Feiertag fällt (letzter Tag zur Einlegung von Beschwerden an den Landeswahlausschuss gegen die Zulassung oder Zurückweisung eines Kreiswahlvorschlages: abhängig vom Tag der Zulassungssitzung (3-Tages-Frist), spätestens jedoch bis zum 44. Tag vor der Wahl, **1. April 2022**. Sind aufgrund von Entscheidungen der Kreiswahlausschüsse Beschwerden zu erwarten, so ist bei den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern während der Beschwerdefrist ein Bereitschaftsdienst einzurichten. Auch sonst empfiehlt es sich, zumindest in Rufbereitschaft zu sein.

12.2

Eine sachgerechte Vorbereitung der Beschwerdeentscheidungen des Landeswahlausschusses ist nur möglich, wenn der Landeswahlleiter unverzüglich nach Eingang der Beschwerde bei den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern in den Besitz aller einschlägigen Unterlagen gelangt. Die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter haben daher gemäß § 26 Abs. 1 Satz 4 LWahlO unverzüglich den Landeswahlleiter zu unterrichten und ihm unaufgefordert die angefochtene Entscheidung und den von der Entscheidung betroffenen Wahlvorschlag mit allen Unterlagen und mit ihrer Stellungnahme auf schnellstem Wege - möglichst per Mail an landeswahlleiter@im.nrw.de - zu übersenden.

12.3

Die Beschwerdesitzung des Landeswahlausschusses ist für den **8. April 2022** in Aussicht genommen.

13 Stimmzettel (§ 24 LWahlG, § 29 LWahlO)

13.1

Auf den Stimmzetteln (Anlage 17 LWahlO) ist der Wohnort oder bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 LWahlO die Gemeinde der Erreichbarkeitsanschrift von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber anzugeben. Beschaffenheit, Farbe und Größe der Stimmzettel richten sich nach § 29 Abs. 3 bis 5 LWahlO).

Weitergehende Gestaltungshinweise, insbesondere zur Papierqualität und zur Gestaltung mit Blick auf den Einsatz von Stimmzettelschablonen, ergeben sich aus meinem Stimmzettelerlass vom 25.11.2021.

13.2

Muster der Stimmzettel sind nach Maßgabe des § 29 Abs. 6 Satz 2 LWahlO an Blindenvereine zu übersenden, die ihre Bereitschaft zur Herstellung der Stimmzettelschablonen erklärt haben.

13.3

Die Stimmzettel enthalten in zwei Spalten getrennt nach Erst- und Zweitstimmen die für die Wahl zugelassenen Wahlkreisvorschläge mit den Namen der Bewerberinnen und Bewerber sowie für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten der Parteien mit den Namen der ersten fünf Bewerber (§ 24 Abs. 1 LWahlG). Die Reihenfolge der Landeslisten und Kreiswahlvorschläge richtet sich nach § 24 Abs. 2 LWahlG. Der Landeswahlleiter wird die Reihenfolge der Parteien auf dem Stimmzettel und die Namen der jeweils ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber auf den Landeslisten frühestmöglich mitteilen.

13.4

Bei der Beschaffung der Stimmzettel haben die Kreiswahlleitungen dafür Sorge zu tragen, dass diese maschinell so gefalzt werden, dass nach ihrer Faltung mit dem Aufdruck nach innen durch die Wählerinnen und Wähler die Stimmfelder einzelner Wahlvorschläge von außen nicht sichtbar sind. Darüber hinaus sollte vermieden werden, dass am Ende des Stimmzettels nur ein einzelner Wahlvorschlag im Falle zunächst unvollständiger Auffaltung in der Wahlkabine abgedeckt bleibt. Wegen der Unterscheidungsangaben zur repräsentativen Wahlstatistik ist es darüber hinaus zweckmäßig, wenn dieser Teil des Kopfes des Stimmzettels sichtbar bleibt.

13.5

Unabhängig davon haben die Wählerinnen und Wähler die Stimmzettel so zu falten, dass der Stimmzettelaufdruck insgesamt nach außen nicht sichtbar ist (§ 26 Abs. 3 LWahlG, § 37 Abs. 3 LWahlO). Darauf soll bereits in den Wahlkabinen durch gut lesbaren Aushang hingewiesen werden. Der Wahlvorstand hat auch insoweit darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt und niemand erkennen kann, wie die Wähler gewählt haben. Hierüber sind die Mitglieder des Wahlvorstandes zu unterrichten (§ 5 Abs. 4 LWahlO).

14 Dienst der Behörden am Tag vor der Wahl und am Wahltag

Zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten und Störungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist es unerlässlich, dass die Dienststellen der Kreiswahlleitungen sowie der Städte und Gemeinden am Tag vor der Wahl und am Wahltag möglichst ganztägig ausreichend besetzt sind. Hierzu ergeht noch ein Abfrageerlass.

15 Wahlzeit (§ 7 Abs. 2 LWahlG, § 40 LWahlO)

Die Wahlzeit am **15. Mai 2022** dauert einheitlich von 8.00 bis 18.00 Uhr. Zur Vermeidung von Wahlanfechtungen ist unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass die Wahlräume pünktlich um 8.00 Uhr für die Wahlberechtigten geöffnet werden und die Wahlvorstände beginnend um 8.00 Uhr die Wahl ermöglichen.

Um 18 Uhr hat die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Ende der Wahlzeit bekannt zu geben. Es dürfen von diesem Zeitpunkt an nur noch die Wählerinnen und Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platz- bzw. Hygienegründen unmittelbar davor befinden. Am Ende einer Schlangenbildung ist vom Wahlvorstand sicherzustellen, dass lediglich die rechtzeitig erschienenen Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Danach ist von der Wahlvorsteherin oder vom Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen zu erklären.

Selbst wenn alle nach dem Wählerverzeichnis im Wahlraum stimmberechtigten Wähler ihre Stimme abgegeben haben sollten, darf das Wahllokal dennoch nicht vor 18 Uhr geschlossen werden, da nicht auszuschließen ist, dass noch Wahlberechtigte mit Wahlschein den Wahlraum aufsuchen möchten.

16 Bildung der Stimmbezirke und Bestimmung der Wahlräume (§§ 15 Abs. 1 und 2 LWahlG und 30 ff. LWahlO)
--

16.1

Aus derzeitiger Sicht ist nicht zu erwarten, dass die Corona-Pandemie ohne Auswirkungen auf die Rahmenbedingungen der Landtagswahl 2022 bleiben wird. So dürfte der Briefwahlanteil auch bei der Landtagswahl vergleichsweise hoch und die Wahlhelfergewinnung vergleichsweise schwierig sein. Es bestehen deshalb keine Bedenken, dass - wie bei der Bundestagswahl 2021 - je nach örtlicher Gegebenheit die Größe der Stimmbezirke zur Landtagswahl moderat überschritten wird. Zwar soll nach § 15 Abs. 2 Satz 2 LWahlG kein Stimmbezirk mehr als 2500 Einwohner umfassen, gleichwohl sind die Auswirkungen der Corona-Pandemie hinreichende Begründung für eine Abweichung im Hinblick auf das Regel-Ausnahme-Verhältnis der Vorschrift.

Im Hinblick auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie sind die Wahlräume für den Wahltag so auszuwählen, dass - soweit notwendig - insbesondere Abstandsgebote und Lüftungsvorgaben eingehalten werden können.

16.2

Bei der Auswahl der Gebäude, in denen Wahlräume eingerichtet werden sollen, ist auf strikte Neutralität zu achten. Die Wahlräume sind vorrangig in gemeindeeigenen Gebäuden einzurichten. Auf Gastwirtschaften sollte nur zurückgegriffen werden, wenn öffentliche oder andere geeignete Gebäude nicht zur Verfügung stehen.

Von einer Einrichtung von Wahlräumen in Räumlichkeiten, die video- bzw. kameraüberwacht sind (z.B. Sparkassen oder Banken), sollte möglichst Abstand genommen werden. Ansonsten sollten Kameras, soweit sie in ihrem Schwenkbereich den Wahlraum oder Teile desselben erfassen könnten, nach Möglichkeit abgeschaltet und/oder zumindest mit einem Tuch oder ähnlichem verhängt oder so verschwenkt werden, dass sie die Wahlkabinen nicht erfassen. Durch derartige Maßnahmen wird das Vertrauen der Wähler, die nicht wissen können, ob eine Kamera eingeschaltet ist oder nicht, in die Integrität und Geheimhaltung des Wahlvorgangs gestärkt.

16.3

Nach Maßgabe des § 31a LWahlO sollen die Wahlräume so ausgewählt und eingerichtet werden, dass auch Wählern mit (Mobilitäts-) Einschränkungen die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Es ist deshalb frühzeitig und in geeigneter Weise mitzuteilen ob der Wahlraum barrierefrei im Sinne von § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG NRW) sind (spätestens auf der Wahlbenachrichtigung, § 11 Abs. 2 Nr. 2 S.1 LWahlO).

16.4

Der Wahlraum ist bereits im öffentlichen Verkehrsraum sowie in und am Wahlgebäude durch Wegweiser und Aushänge deutlich sichtbar so auszuschildern, dass er von den Wahlberechtigten ohne Schwierigkeiten ausfindig gemacht werden kann.

Besonderer Wert ist darauf zu legen, dass die Wahlbekanntmachung einschließlich eines Stimmzettels gemäß § 30 Abs. 2 LWahlO gut sichtbar und so angebracht wird, dass die Wahlberechtigten sich vor der Wahlhandlung informieren können.

16.5

Unverzichtbar ist ferner, dass die Wahlurne unmittelbar am oder auf dem Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, so aufgestellt wird, dass sie ständig unter der Kontrolle eines Mitglieds des Wahlvorstandes gehalten werden kann (vgl. §§ 34 S. 2, 37 Abs. 4 LWahlO).

16.6

Die Aufstellung eines Spendentellers ist unzulässig.

16.7

Das Recht auf Zutritt zum Wahlraum im Rahmen der Öffentlichkeit der Wahl umfasst nicht die Befugnis, Hörfunk-, Fernseh-, Video- oder fotografische Aufnahmen zu machen. Dazu bedarf es jeweils einer besonderen Genehmigung des Wahlvorstandes und im Zweifelsfall auch der Zustimmung der anwesenden Personen (Wahlberechtigte und Wahlbeobachter).

Der Wahlvorstand wird bei seiner Entscheidung auch zu berücksichtigen haben, dass Wahlwillige nicht den Eindruck gewinnen dürfen, dass sie gegen ihren Willen für eine ggf. längerfristige Wahrnehmung durch eine breite Öffentlichkeit abgelichtet werden könnten. Dies könnte ihren Wahlentschluss unter Umständen negativ beeinflussen. Im Zweifelsfall sollte sich der Wahlvorstand mit dem Wahlamt und der Wahlleitung vor Ort beraten.

§ 37 Abs. 3 Satz 2 LWahlO sieht für den besonders geschützten Bereich der Wahlkabine zudem vor, dass nicht fotografiert oder gefilmt werden darf. Dementsprechend ist nach § 37 Absatz 5 Nr. 7 LWahlO ein Wähler zurückzuweisen, der für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat.

17 Unzulässige Wahlwerbung (§ 25 Abs. 2 LWahlG; § 5 Abs. 5 Satz 3 LWahlO)

17.1

Nach § 25 Abs. 2 LWahlG ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Es ist den im Wahlraum Anwesenden jede Einflussnahme auf die Wahlhandlung und das Wahlergebnis untersagt. Neben jeder Agitation oder Diskussion sind im Besonderen die Verteilung von Flugblättern, das Anbringen von Wahlplakaten und das sichtbare Mitführen von Werbematerial im und am Wahlgebäude unzulässig.

Zur zweifelsfreien Gewährleistung strikter Neutralität und einer ungestörten Wahlhandlung soll im und vor dem Wahlraum von einer Auslegung oder Verteilung mit der Wahlhandlung nicht zusammenhängender Schriften sowie von der Durchführung wahlstörender Aktionen etc. abgesehen werden; wahlfremde Unterlagen im Wahlraum sind zu entfernen.

Es ist ferner darauf zu achten, dass Lautsprecher und sonstige Einrichtungen, die zur Beeinflussung von Wahlberechtigten durch Wort und Ton geeignet sind, in einem Abstand vom Wahlgebäude gehalten werden, der eine unzulässige Beeinflussung ausschließt.

Gemäß § 5 Abs. 5 Satz 3 LWahlO dürfen die Mitglieder des Wahlvorstandes während ihrer Tätigkeit kein auf ihre politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.

17.2

Eine Abgrenzung des Bereichs „unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude“ (§ 25 Abs. 2 LWahlG) lässt sich nicht generell vornehmen, es wird stets auf die örtlichen Gegebenheiten des Einzelfalls ankommen. Entscheidend ist, dass alle Wahlberechtigten ihr Grundrecht zu wählen ungestört ausüben können, ohne unmittelbar zuvor durch Propaganda o. ä. behindert oder beeinflusst zu werden. Es gibt keine generelle "Bannmeile" um das Wahlgebäude. Für den Zugangsbereich kann aber grundsätzlich von einer befriedeten Zone von etwa 10 bis 20 m ausgegangen werden, wobei jedoch die Beurteilung im Einzelfall maßgebend bleibt.

17.3

Lautsprecherwerbung am Wahltag ist gemäß § 10 Abs. 3 LmschG verboten (siehe auch Gemeinsamer Runderlass des MVEL u. des IM vom 08.08.2003, MBl. NRW. S. 1010, über Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden in NRW).

17.4

Bei Verstößen gegen die Verbote nach § 25 Abs. 2 LWahlG ist es zunächst Aufgabe des Wahlvorstandes, sie zu unterbinden. Das gilt insbesondere bei im und am Wahlgebäude sowie im Zugangsbereich angebrachten oder aufgestellten Wahlplakaten. Kann der Wahlvorstand von sich aus eine Störung nicht beseitigen, so wird er die örtliche Ordnungsbehörde bzw. die Polizei heranziehen.

17.5

Der ungehinderte Zugang zum Wahlgebäude ist zu gewährleisten.

18 Wahlhandlung (§ 26 LWahlG, §§ 35 bis 40 LWahlO)

18.1

Die Bereitstellung bestimmter Schreibstifte in der Wahlkabine ist in § 32 LWahlO nicht vorgeschrieben. Es sollten aber seitens der Gemeinde nur nicht radierfähige Stifte bereitgelegt werden.

18.2

Bei der Stimmabgabe können sich Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, der Hilfe einer anderen Person bedienen. Blinde oder sehbeeinträchtigte Wähler können zur Kennzeichnung des Stimmzettels zudem eine mitgebrachte amtlich bereitgestellte Stimmzettelschablone nutzen (§ 26 Abs. 5 LWahlG, § 38 Abs. 1 LWahlO).

Hilfsperson im Sinne des § 26 Abs. 5 Satz 1 LWahlG, deren Hilfe sich Wahlberechtigte mit Beeinträchtigung im Wahlraum bedienen, kann auch ein von den Wahlberechtigten

bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein (§ 38 Abs. 1 Satz 3 LWahlO). Die Hilfeleistung hat sich auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der Wählerin oder dem Wähler selbst getroffenen Wahlentscheidung zu beschränken. Auf ihre Pflicht zur Geheimhaltung ist die Hilfsperson vom Wahlvorstand besonders hinzuweisen (§ 26 Abs. 5 LWahlG, § 38 Abs. 2 LWahlO).

18.3

Falls jemand zwar eine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist und auch keinen Wahlschein besitzt, ist ein möglicherweise Wahlberechtigter vom Wahlvorstand darauf hinzuweisen, dass er am Wahltag bis 15.00 Uhr einen Wahlschein beantragen kann (§ 37 Abs. 5 Satz 2 LWahlO).

Die Wahlbenachrichtigungen werden üblicherweise einbehalten (§ 37 Abs. 1 Satz 1 LWahlO)

Nach Abschluss der Wahlhandlung dürfen die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen nicht im Wahlraum zurückbleiben. Sie sind vom Wahlvorsteher mit den übrigen Unterlagen der Gemeindebehörde zu übergeben (§ 51 Abs. 3 LWahlO).

19 Keine Verwendung von Wahlgeräten

Die Verwendung von Wahlgeräten kommt auch bei der Wahl des 18. Landtags am **15. Mai 2022** nicht in Betracht, da u.a. die Landeswahlgeräteordnung mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft getreten ist.

20 Briefwahl (§§ 28, 31 LWahlG, §§ 52 bis 54 LWahlO)

20.1

Die Zurückweisungsgründe für Wahlbriefe sind in § 31 Abs. 2 LWahlG abschließend geregelt. Sonstige formelle Mängel können nicht zur Zurückweisung führen. Besonders zu beachten ist, dass die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe nicht als Wähler gezählt werden. Ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (§ 31 Abs. 2 Satz 2 LWahlG).

20.2

Verstirbt eine Wählerin oder ein Wähler nach Teilnahme an der Briefwahl, so wird deren Stimme hierdurch nicht ungültig. Die abgegebene Stimme wird in die Zählung einbezogen (§ 31 Abs. 4 LWahlG).

21 Ermittlung des Wahlergebnisses (§§ 29, 30 LWahlG, §§ 45 bis 48, 55 LWahlO)

21.1

Unter den Vorschriften, mit denen sich die Mitglieder der Wahlvorstände vertraut machen müssen, sind die Bestimmungen über die Feststellung des Wahlergebnisses besonders wichtig. Die Gemeinden werden daher gebeten, gerade hier nach § 5 Abs. 4 LWahlO für eine eingehende Unterweisung der Mitglieder der Wahlvorstände zu sorgen.

21.2

Dabei bitte ich, den Mitgliedern der Wahlvorstände, wie bei den bisherigen Wahlen, deutlich zu machen, dass Sicherheit und Genauigkeit unbedingten Vorrang vor Schnelligkeit haben. Wenn auch die Öffentlichkeit verständlicherweise an einer schnellen Ermittlung des Wahlergebnisses interessiert ist, darf es dennoch bei der Ermittlung auf keinen Fall zu einem Wettlauf zwischen den Wahlvorständen oder zwischen Gemeinden oder Kreisen kommen. Die Zuverlässigkeit der Feststellungen rangiert an erster Stelle.

21.3

Nach § 47 Abs. 1 LWahlO sind - nach der Zählung der Wählerinnen und Wähler - folgende vier Stapel zu bilden:

1. Ein Stimmzettelstapel - geordnet nach Landeslisten - mit den Stimmzetteln, auf denen Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für die Bewerberin oder den Bewerber und die Landesliste derselben Partei abgegeben worden ist.
2. Ein Stapel mit Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für die Bewerberin oder den Bewerber und Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden sind, sowie mit Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden ist (Splitting-Fälle).
3. Ein Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln.
4. Ein Stapel mit Stimmzetteln, bei denen zumindest bei einer der beiden abgegebenen Stimmen Anlass zu Bedenken besteht.

21.4

Zuerst wird der nach Landeslisten geordnete erste Stapel geprüft und ausgezählt. Es folgt der dritte Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln.

Anschließend ist der zweite Stapel (Splitting-Fälle) mit den Stimmzetteln an der Reihe, auf denen die Erst- und Zweitstimmen zweifelsfrei gültig für Bewerberinnen und Bewerber und Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden sind, sowie der Stimmzettel, auf denen nur die Erst- oder die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden ist. Die nicht abgegebenen Stimmen auf dem jeweiligen Stimmzettel werden als ungültig gewertet (§ 30 Satz 3 LWahlG).

Zuletzt folgt die Auswertung des vierten Stapels mit den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben. Der Wahlvorstand beschließt hier über jeden Einzelfall.

Der Ablauf des Zählgeschäfts ist in den §§ 45 bis 51 LWahlO genau vorgezeichnet. Eine sorgfältige Beachtung dieser Vorschriften ist unverzichtbar, um eine unter gegenseitiger Kontrolle erfolgende, verlässliche Ergebnisübermittlung zu gewährleisten.

21.5

Die Ungültigkeitstatbestände für die Stimmabgabe sind in § 30 LWahlG und § 48 LWahlO aufgeführt. Eine Zusammenstellung der in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fälle gültiger und ungültiger Stimmabgabe ist - wie vor jeder Wahl - als **Anlage 1** abgedruckt. Die Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie soll den Wahlvorständen jedoch eine Hilfe bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen sein. Deshalb sollte sie den Wahlvorständen vorliegen.

21.6

Der Kreiswahlausschuss darf die Entscheidungen der Wahlvorstände, insbesondere solche zur Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen, nicht ändern (§ 32 Abs. 2 Satz 2 LWahlG). Nachzählungen von Stimmen dürfen nicht ohne besondere Anhaltspunkte für eine unrichtige Ergebnisermittlung durch die Wahlvorstände erfolgen. Die Knappheit des Ergebnisses reicht als solche nicht aus, um eine Nachzählung zu veranlassen.

21.7

In die Benachrichtigung der am **15. Mai 2022** Gewählten (§ 32 Abs. 3 LWahlG) sollte der Hinweis aufgenommen werden, dass die Mitgliedschaft im Landtag mit der Feststellung der Wahl durch den Kreiswahlausschuss bzw. den Landeswahlausschuss erworben wird (vgl. § 35 LWahlG, Artikel 37 der Landesverfassung). Einer Annahmeerklärung bedarf es nicht.

22 Schnellmeldungen (§ 49 LWahlO)

22.1

Nachdem das Wahlergebnis im Stimmbezirk ermittelt ist, haben die Wahlvorsteher in gewohnter Weise eine Schnellmeldung zu erstatten. Dabei sollte sichergestellt werden, dass die Meldung erst erstattet wird, nachdem das vom Wahlvorstand ermittelte Ergebnis in die Wahlniederschrift eingetragen und ggf. auch eine Wiederholungszählung (§ 47 Abs. 7 Satz 3 LWahlO) durchgeführt worden ist. Hierzu wird im Übrigen noch ein Erlass des Landeswahlleiters (sog. „Schnellmeldeerlass“) erfolgen.

22.2

Im Hinblick auf die Informationssicherheit bei der Übermittlung von Schnellmeldungen verweise ich auf den Anforderungskatalog des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) bei der Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses bundesweiter parlamentarischer Wahlen und meinen diesbezüglichen Erlass zur Bundestagswahl 2021 vom 2. März 2021, Az.: 11-35.00. Für die Landtagswahl 2022 wird dringend empfohlen, im Rahmen Ihrer Zuständigkeit für die Zusammenstellung und Übermittlung des vorläufigen Ergebnisses die im Katalog vom BSI konkret beschriebenen Maßnahmen zu prüfen und - soweit einschlägig - situationsadäquat umzusetzen.

23 Wahlstatistik (§ 45 LWahlG, § 64 LWahlO)

Zur Wahlstatistik werden der Landeswahlleiter und der Landesbetrieb IT.NRW rechtzeitig die erforderlichen Informationen herausgeben.

24 Sicherung und Vernichtung der Wahlunterlagen (§§ 65, 67 LWahlO)

24.1

Neben den Wählerverzeichnissen und den Unterstützungsunterschriften gehören auch die Wahlscheinverzeichnisse zu den Unterlagen, die besonders sorgfältig zu verwahren sind. Es muss sichergestellt sein, dass den Erfordernissen des Wahlgeheimnisses und des Datenschutzes konsequent Rechnung getragen wird. Die Unterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

24.2

Die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sind von der Gemeinde unverzüglich zu vernichten. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse sowie die Formblätter mit Unterstützungsunterschriften sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, sofern nicht der Landeswahlleiter etwas anderes angeordnet hat oder die Unterlagen für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können. Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Landtags vernichtet werden, ihre frühere Vernichtung kann der Landeswahlleiter zulassen.

25 Fristen und Termine

Zur Erleichterung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist diesem Runderlass als **Anlage 2** ein Zeitplan beigelegt, aus dem die gesetzlich bestimmten Fristen und Termine ersichtlich sind und in dem ein Anhalt für die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahrnehmung der nicht frist- und termingebundenen Aufgaben und Befugnisse gegeben ist.

26 Erfahrungsbericht

Alle Wahlgane und Wahlbehörden werden gebeten, besondere Erfahrungen, die für die Entwicklung des Wahlrechts und der Wahlpraxis von Bedeutung sein könnten, auf dem Dienstweg mitzuteilen.

gez. Schellen